

Havixbeck, **11.05.2021**

Fachbereich: **Fachbereich III**

Aktenzeichen: **III**

Bearbeiter/in: **Martina Kerkhey**

Tel.: **33-165**

Betreff: Erlass einer Satzung hier: Veräußerung eines Teilgrundstückes der Interessentenschaft

Beratungsfolge	Termin	Abstimmungsergebnis		
		Für (j)	Gegen (n)	Enth (E)
1 Haupt- und Finanzausschuss	10.06.2021			
2 Gemeinderat	17.06.2021			

in öffentlicher Sitzung.

Finanzielle Auswirkungen: ja **X** nein

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt nach Beratung die folgende Satzung:

Satzung

über die Veräußerung von Interessentengrundstücken

vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV.NRW 2019, S. 202) und des § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GS.NRW, Seite 740) hat der Rat der Gemeinde Havixbeck die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Das Wegeteilstück Flur 24, Flurstück 858, groß ca. 956 m² der Gemarkung Havixbeck, welches im Eigentum der Interessentenschaft aus der Teilung des Hangwerfeldes steht, wird aus der Verwaltung der Interessenten herausgenommen; die Zweckbindung wird aufgehoben.

Diese Teilfläche wird an Herrn Michael Backhove, Herkentrup 27, 48329 Havixbeck veräußert.

Die Fläche ist im beigefügten Lageplan (Anlage 1) gekennzeichnet.

§ 2

Die erforderliche Eigentumsänderung wird mit Abschluss eines Grundstückskaufvertrages geregelt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Begründung

Die Interessenten aus der Teilung des Hangwerfeldes sind Eigentümer des Flurstückes 858 der Flur 24. Eine Teilfläche zur Größe von ca. 956 m² soll nunmehr an Herrn Backhove veräußert werden.

Diese Absicht wurde im Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck Nr. 15 vom 21.12.2020 auf Seiten 120 und 121 öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung ist dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügt.

Gegen diese Absicht sind keine Bedenken vorgebracht worden.

Bevor nunmehr der Grundstückskaufvertrag abgeschlossen werden kann und die Teilfläche aus dem Vermögen und der Verwaltung der Interessentenschaft herausgenommen wird, ist der Erlass einer Satzung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss der Satzung hat keinerlei finanzielle Auswirkungen.

Jörn Möltgen

2 Anlagen